

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe c Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Förderung ausschließlich private Nutzer begünstigt.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Verwendung der deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ermöglicht wird.“

3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Land erstellt einen Bericht über die Gebäude, die im Eigentum der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen stehen und von ihnen genutzt werden, und berichtet dem Landtag alle fünf Jahre, erstmals Ende 2021 über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Hierbei wirken die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen mit. Ausgehend von dem Bericht sollen verbindliche Maßnahmen zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.“

4. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

**Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange
von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird durch den Landtag für fünf Jahre auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages gewählt. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Vor der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu hören. Eine Wiederwahl und die Ernennung für weitere Amtszeiten ist zulässig. Das Amt ist bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterliegt der Dienstaufsicht durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und ist im Übrigen in ihrer Amtsführung unabhängig. Bei der Landtagsverwaltung wird eine Geschäftsstelle mit der für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachausstattung eingerichtet.“

5. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Landesregierung,“ die Wörter „dem saarländischen Landtag und seinen Ausschüssen,“ eingefügt.

6. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen sich unter Leitung des oder der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mindestens zweimal im Jahr zum Erfahrungsaustausch treffen.“

Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 3
Evaluierung**

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag des Saarlandes bis zum 1. Januar 2025 über die §§ 1, 2, 3, 7, 8, 11, 12a, 16 und 17 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Alle obersten Landesbehörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis 30. Juni 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude nach § 8 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Die obersten Landesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2023 Berichte über den Stand der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach § 12 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag des Saarlandes bis zum 1. Januar 2023 über § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung.“

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „In Gebäuden,“ die Wörter „die errichtet werden und“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

2. folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Dem § 88 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften vom ... (**Datum und Fundstelle des Gesetzes einsetzen**) eingeleitet wurden, ist § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) anzuwenden.“

Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung und soll insbesondere sicherstellen, dass bei der Förderung von Projekten der sozialen Wohnraumförderung im Saarland weiterhin auch Baumaßnahmen gefördert werden können, die explizit nur die Reduzierung von einzelnen baulichen Barrieren zum Ziel haben, sowie Baumaßnahmen, bei denen die Reduzierung von Barrieren nicht stattfindet.

Dies betrifft insbesondere die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des privat genutzten Wohneigentums (z.B. die Förderung des Erwerbs eines Bestandsgebäudes durch eine mehrköpfige Familie, welche die Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung einhält), aber auch Modernisierungsmaßnahmen im Mietwohnungsbestand.

Das grundsätzliche Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die Fassung der Zielgruppen im Wohnraumförderungsgesetz ist dabei sehr breit angelegt und umfasst neben Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen insbesondere Familien und sonstige Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, Wohnungslose sowie sonstige hilfebedürftige Personen. Die Wohnbedürfnisse dieser Zielgruppen divergieren, so dass es Anliegen der Wohnraumförderung sein muss, die Schaffung von Wohnungen zu unterstützen, die von Zuschnitt und Ausstattung her zur Wohnungsversorgung künftig wechselnder Wohnungsnutzer und deren Anforderungen geeignet sind.

In den im Saarland geltenden Förderrichtlinien zur sozialen Wohnraumförderung ist vorgesehen, durch die Förderangebote Anreize zur gezielten Anpassung von Wohnungen zu geben. Dies ist vor dem gesetzlichen Auftrag aus dem Wohnraumförderungsgesetz erfolversprechender, als die Barrierefreiheit als generelle Fördervoraussetzung einzuführen.

Ohne die vorgesehene Ergänzung in § 1 Absatz 4 SBGG könnte auch die gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung, im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Barrierefreiheit im Sinne des SBGG womöglich praktischen Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung begegnen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Stärkung der Rechte der Menschen mit Hörbehinderungen und der Menschen mit Sprachbehinderungen.

Zu Nummer 3

Der vom Land zu erstellende Bericht ist dem saarländischen Landtag einmal pro Legislaturperiode zu erstatten. Die Fristfestlegung des erstmals zu erstattenden Berichtes war aufgrund der großen Menge der erforderlichen Informationen, die von den zuständigen Stellen einzuholen ist, zu knapp bemessen. Deshalb erfolgt die Friständerung auf Ende 2021.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Konkretisierung.

Zu Nummer 5

Die Zusammenarbeit erfolgt auch mit dem saarländischen Landtag und seinen Ausschüssen.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Sicherstellung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches.

Zu Artikel 3

Mit Absatz 2 wird eine Evaluierung der bauordnungsrechtlichen Verpflichtung, barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen im Neubau zu errichten, eingefügt.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Erfordernis der Herstellung von Gebäuden, in denen alle Wohnungen barrierefrei erreichbar und in bestimmten Wohnungsbestandteilen barrierefrei nutzbar sein müssen, nur im Falle der Errichtung gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird das Erfordernis der Herstellung von Wohnungen, die in bestimmten Wohnungsbestandteilen entsprechend der Quote uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, auf Gebäude nach Satz 2 beschränkt.

Zu Nummer 2

Die Übergangsregelung bewirkt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits beantragte Bauvorhaben nach altem Recht zu beurteilen sind.

Zu Artikel 6

Absatz 1 entfällt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.